

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00107 vom 28. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00107 du 28 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00107 del 28 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

April 2023 und dem 30. April 2024 neu, wobei sie aufgrund des Zusammenlebens mit einem Mitbewohner nur noch die Hälfte des Mietzinses der von der Versicherten gemieteten Wohnung anrechnete, und forderte Fr. 8'367.-- an in diesem Zeitraum zu viel ausbezahlten Zusatzleistungen zurück (Urk. 6/150). Die von der Versicherten dagegen am 14. Mai 2024 erhobene Einsprache (Urk. 6/159), wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 23. September 2024 ab (Urk. 6/164 = Urk. 2).

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 1.2

Am 1.

Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besonders übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E.

4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2.

Juli 2021 E.

3.1, je mit Hinweisen).

Gemäss

den

Übergangsbestimmungen

zur

Änderung

vom

22.

März

2019

(EL-Reform,

in Kraft ab 1.

Januar 2021) gilt für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen

Ergänzungsleistungen

oder

einen

Verlust

des

Anspruchs

auf

eine

jährliche

Ergänzungsleistung

zur

Folge

hat,

während

dreier

Jahren

ab

Inkrafttreten

dieser
Änderung

das

bisherige

Recht

(Abs.

1).

Um

zu

bestimmen,

ob

das

alte

oder

das

neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1.

Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen

(vgl .

Kreisschreiben

zum

Übergangsrecht

der

EL-Reform ,

KS-R

EL ,

Stand

1 .

Januar

2021,

Rz .

2101) .

Als

laufende

EL-Fälle

gelten
Fälle ,
in
denen
der
Anspruch
auf
Ergänzungsleistungen
vor
dem
1.
Januar
2021
entstanden
ist
(KS-R
EL

Rz . 1302). Auch während der dreijährigen Übergangsfrist hat die Durchführungsstelle unter bestimmten Umständen eine neue Vergleichsrechnung vorzunehmen, so etwa bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse (vgl. KS-R EL Rz . 3323).

Die Beschwerdeführerin war bereits vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen
per
1.
Januar
2021
Bezügerin
von
Zusatzleistungen.
Aufgrund
einer

veränderten Wohnsituation erstellte die Durchführungsstelle am 3. Februar 2022 eine neue Vergleichsrechnung und gelangte zum Schluss, dass ab 1. Januar 2022 das neue Recht vorteilhafter ist (vgl. Urk. 6/118 ff.) , weshalb die seit dem 1. Januar 2021 gültigen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.3

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG, §§ 1, 13 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über

die

Zusatzleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung;

ZLG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der Beträge nach lit . a und b dieser Bestimmung.

E. 1.4

Als Ausgaben anzurechnen sind bei zu Hause lebenden Personen unter anderem der

Mietzins

und

die

damit

zusammenhängenden

Nebenkosten

(Art.

10

Abs.

1

lit .

b

ELG) .

Gemäss

Art.

16c

ELV

ist

der

Mietzins
auf
die
einzelnen
Personen
aufzuteilen,

wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen (Abs.

1). Die
Aufteilung
hat
grundsätzlich
zu
gleichen
Teilen
zu
erfolgen
(Abs.

2).
Unter
die
Aufteilung
nach
Art.
16c
ELV
fallen
auch
die
mit
dem
Mietzins

der
Wohnung
oder
des
Einfamilienhauses
zusammenhängenden
Nebenkosten
nach
Art .
10
Abs .
1
lit .
b
erster
Satz
ELG
(vgl.
BGE
127
V
10
E.
6b
zum
gleichlautenden
Art.
3b
Abs.
1
lit .
b
erster Satz des bis Ende 2007 gültig gewesenen ELG vom 19.
März 1965).

Die Verordnungsregelung von Art. 16c ELV ist gesetzmässig. Sie dient dazu, die indirekte Finanzierung von Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, zu verhindern (BGE 130 V 263 E. 5.1, 127 V 10 E. 5d; Urteil des Bundesgerichts 9C_519/2019 vom 14. Januar 2020 E. 3.3.2).

Nach der Rechtsprechung setzt die Aufteilung des Mietzinses nicht voraus, dass die Wohnung

oder

das

Einfamilienhaus

gemeinsam

gemietet

ist

und

sich

die

Mitbewohner am Mietzins beteiligen; vielmehr genügt im Sinne des massgeblichen Anknüpfungspunktes das gemeinsame Bewohnen (BGE 142 V 299 E.

3.2, 127

V 10

E.

6b).

Ein

Abweichen

vom

Grundsatz

der

gleichmässigen

Aufteilung

des

Mietzinses

nach

Köpfen

wird

nur

in

engen

Grenzen

zugelassen,

namentlich

dann,

wenn

die

Aufteilung zu gleichen Teilen im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führen würde
(BGE

127

V

10

E.

5d). So kann der Umstand, dass eine Person den grössten Teil der

Wohnung

für

sich

in

Anspruch

nimmt

oder

dass

das

gemeinsame

Wohnen

auf

einer rechtlichen oder sittlich beziehungsweise moralisch begründeten
(Unterstützungs-)Pflicht beruht, rechtsprechungsgemäss zu einer anderen Aufteilung des
Mietzinsabzuges

und

-

ausnahmsweise

-

auch

zu
einem
Absehen
von
einer
Mietzinsaufteilung Anlass geben (BGE 142 V 299 E.
3.2.1-2, 130 V 263 E.

5.3, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_242/2018 vom 21.
Februar 2019 E.

4.1; vgl.

auch
Carigiet /Koch,
Ergänzungsleistungen
zur

AHV/IV,

E. 1.5

Gemäss Art.

25 Abs.

1 Satz

1 ATSG in Verbindung mit Art.

2 ATSG und Art.

1 Abs.

1

ELG

sind

unrechtmässig

bezogene

Ergänzungsleistungen

zurückzuerstatten.

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass
die

Berechnungsgrundlagen

rückwirkend

so

angepasst
werden,
dass
aus
der
Neuberechnung
ein
tieferer
Anspruch
resultiert,
als
ursprünglich
ausgerichtet
(Carigiet /Koch,
Ergänzungsleistungen
zur
AHV/IV,

E. 2

Hiergegen
erhob
die
Versicherte
am
23.
Oktober
2024
Beschwerde
mit
dem
sinngemässen Antrag, der Einspracheentscheid vom 23. September 2024 sei aufzuheben
und
es
sei
ihr

der
von
ihr
tatsächlich
bezahlte
Mietzins
in
der
Höhe
von
Fr.
689.--
pro
Monat
als
Ausgabe
anzurechnen
(Urk.
1
S.
1).

Die

Beschwerdegegnerin

schloss

mit Beschwerdeantwort vom 28. November 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

5), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2.

Dezember 2024 mitgeteilt wurde (Urk. 7). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, der Gesamtmietzins

sei

grundsätzlich

gleichmässig

auf

sämtliche
Mitbewohner
aufzuteilen,
wenn
eine
Wohnung
von
mehreren
Personen
bewohnt
würde.

Somit
sei
der
Mietzins
für
die
von
der
Beschwerdeführerin
gemietete
Wohnung
von
Fr.
1'289.--

gleichmässig auf die sie und ihren Untermieter aufzuteilen , so dass ein Mietzins von Fr. 644 . 50 monatlich als Ausgabe angerechnet werden könne (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, der Mietzins sei nicht hälftig aufzuteilen, sondern es sei lediglich der vom Untermieter tatsächlich bezahlte Mietzins in der Höhe von Fr.

600.-- monatlich abzuziehen , so dass ihr ein Mietzins von Fr.
689.-- in der Zusatzleistungsberechnung einzurechnen wäre (Urk.
1 S.

1). Dazu ist auszuführen, dass Anlass zur Aufteilung des Mietzinses bereits das gemeinsame Bewohnen einer Wohnung gibt und es nicht vorausgesetzt wird, dass sich die Mitbewohner überhaupt am Mietzins beteiligen. Die vertragliche Vereinbarung einer weniger als die Hälfte des Gesamtmietzinses betragenden Miete, stellt somit keinen besonderen Umstand dar, welcher ausnahmsweise ein Abweichen von der Aufteilung nach Köpfen rechtfertigen würde. Die Beschwerdeführerin kann daher daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Anhaltspunkte,

welche

für

eine

andere

Aufteilung

des

Mietzinses

sprechen

würden ,

wie

zum

Beispiel,

dass

die

Beschwerdeführerin

den

g rössten

Teil

der

Wohnung

für

sich beanspruchen würde , bestehen angesichts d er

vertraglich vereinbarten Miete eines

grossen

Schlafzimmers

sowie

des

Mitbenutzungsrecht s

für

das

Wohnzimmer ,

die Küche und das Bad durch den Untermieter (Urk. 6/130/1), keine und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht . Wenn die Beschwerdeführerin trotz (annähernd) hälftiger Benutzung der Wohnung mit dem Untermieter einen weniger als die Hälfte des Gesamtmietzinses betragenden Untermietzins vereinbart hat, kann dies nicht zu Lasten der Zusatzleistungen gehen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich somit nicht, vom Grundsatz der gleichmässigen Aufteilung des Mietzinses abzuweichen. 3. 3

Hinsichtlich des Zeitpunktes de r Anrechnung des um die Hälfte reduzierten Mietzinses ist hinzuzufügen, dass gemäss Art. 25 Abs. 1 lit . a ELV in Verbindung mit Art.

25 Abs. 2 lit . a ELV die Ergänzungsleistungen bei einer Veränderung der der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung zugrunde liegenden Personengemeinschaft

auf

den

Beginn

des

der

Veränderung

folgenden

Monates

neu

zu

verfügen sind . Aufgrund des Einzuges des Untermieters per 1. April 2023 ist daher die Aufteilung

des

Mietzinses

erst

per

1.

Mai

2023

vorzunehmen.

Die

Berücksichtigung

des Untermieters bei der Ergänzungsleistungsberechnung durch die Beschwerdegegnerin per 1. April 2023 erfolgte daher um einen Monat verfrüht und es ist für den

Monat

April

2023

weiterhin

der

gesamte

Mietzins

in

der

Höhe

von

Fr.

1'289.--

in die Ergänzungsleistungsberechnung einzubeziehen. 3. 4

Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass die Neuberechnung des Zusatzleistungsanspruchs mit vorgenommener Mietzinsaufteilung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, jedoch um einen Monat verfrüht erfolgte. Da die Beschwerdegegnerin

in

den

Verfügungen

vom

19.

Dezember

2022

(Urk.

6/124)

und

18.

Dezember

2023

(Urk.

6/146) ,

in
welche n
der
Anspruch
der
Beschwerdeführerin
auf
Zusatzleistungen

ab

1.

Januar

2023

beziehungsweise

1.

Januar

2024

festgesetzt

wurde, noch davon ausgegangen war, dass die Beschwerdeführerin alleine in der Wohnung lebe und ihr daher den gesamten Mietzins angerechnet hatte, erweisen sich die der Beschwerdeführerin bereits ausbezahlten, über die in der Verfügung vom

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist einzig, in welcher Höhe der Mietzins in der Zusatzleistungsberechnung vom 1. April 2023 bis am 30. April 2024 als anerkannte Ausgabe anzuerkennen ist.

Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE

125

V

413

E.

2b

und

2c). Gestützt auf die Akten sowie die Vorbringen der Beschwerdeführerin ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die von der Beschwerdegegnerin ermittelten Zahlen nicht korrekt wären. 3.

E. 3

Auflage

2021,

S.

134

Rz .

346). Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen besteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Selbst ein der Verwaltung zuzurechnender Fehler ändert nichts an der Rückerstattungspflicht (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3.

Auflage 2015, Rz .

E. 3.1.1

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin bis am 30.

April 2024 Mieterin einer 3.5-Zimmerwohnung an der Y.____ - strasse in Z.____ war und der Bruttomietzins ab Februar 2022 Fr. 1'289.-- betrug (Urk. 6/19 , Urk. 6/116 f. , Urk.

6/ 160/3 ff.) . Entsprechend berücksichtigte die Beschwerdegegnerin ab diesem Zeitpunkt ein en Mietzins von jährlich Fr. 14'468.-- (12 x 1'289.--) für die Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs der Beschwerdeführerin (Urk. 6/120/1, Urk. 6/125/1, Urk. 6/147/1).

E. 3.1.2

Am

1.

April

2023

schloss

die

Beschwerdeführerin

mit

A.____

einen

vom

1.

April

2023

bis

1.

April
2024
befristeten
Untermietvertrag
ab,
worin
vereinbart
wurde,
dass
dieser
das
grosse
Schlafzimmer
und
das
Wohnzimmer
sowie
die Küche, Waschküche, Bad/Dusche und das Wohnzimmer zur Mitbenutzung miete
und dafür einen Mietzins von Fr. 600.-- entrichtete (Urk. 6/130/1 f.). Mit Verweis
auf
einen
Zweipersonenhaushalt
erfolgte
daher
die
vorliegend
angefochtene
rückwirkende
Neuberechnung
des
Leistungsanspruchs
vom
1.
April

2023

bis am 30. April 2024, wobei die Beschwerdegegnerin nur noch die Hälfte des bisher berücksichtigten Mietzinses und damit Fr.

7'734.-- als anerkannte Ausgabe anrechnet (vgl. Urk. 6/151/1, Urk. 6/152/1).

E. 3.2

mit weiteren Hinweisen). Nach Art.

53 Abs.

1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sogenannte prozessuale Revision). Ferner bestimmt Art. 53 Abs. 2 ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sogenannte Wiedererwägung). 2.

E. 3.2.1

Gemäss

Art.

16c

Abs.

1

und

2

ELV

ist

der

Mietzins

auf

die

einzelnen

Personen

aufzuteilen, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden,

welche

nicht

in

die

EL-Berechnung

eingeschlossen

sind,

wobei

die

Aufteilung

grundsätzlich

zu

gleichen

Teilen

zu

erfolgen

hat

(vorstehend

E.

1. 4).

Aufgrund

des

Einzuges

von

A.____ ,

welcher

nicht

in

die

Ergänzungsleistungsb erechnung

eingeschlossen ist, ist der Mietzins daher grundsätzlich zu gleichen Teilen aufzuteilen und somit nur zur Hälfte in der Zusatzl eistungsberechnung der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. 3.

E. 8

zu Art.

25 ATSG).

Rechtsprechungsgemäss ist für die Rückforderung von formell rechtskräftig ausgerichteten Leistungen erforderlich, dass entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision (Art.

53 Abs.

1 und 2 ATSG) erfüllt sind (BGE 142 V 259 E.

E. 9

.

Mai

2024

errechneten

Rückforderungsbetrag

in

Frage

zu

stellen, nachdem sich dieser anhand eines Vergleichs der Leistungsverfügungen vom 19.

Dezember 2022 und 18. Dezember 2023

mit derjenigen vom 9.

Mai 2024 ohne Weiteres nachvollziehen und verifizieren lässt. Dies ergibt einen Rückerstattungsbetrag von Fr.

7'722.50. Die Beschwerde ist in dem Sinne teilweise gutzuheissen. 4.

Da das Verfahren kostenlos ist, erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführer in unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 23.

September 2024 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin für zu viel bezogene Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 7'722.50 rückerstattungspflichtig ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer
Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin

BachofnerEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.